

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE - BEGRÄNZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN
- ARKADEN MIT GEHRECHT
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN
- UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN (ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH § 28 ABSATZ 3 PERSONENBEFÖRDERUNGSGESETZ)
- OBERKANTE TUNNEL IN METERN BEZOGEN AUF NN
- UNTERKANTE TUNNEL IN METERN BEZOGEN AUF NN

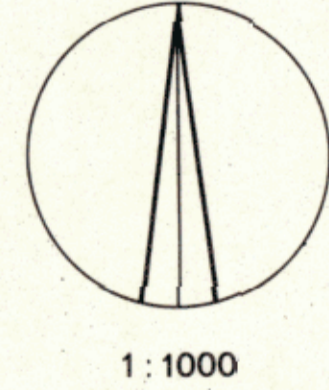
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Veränderung des Bebauungsplans Lokstedt 23 vom 21.7.81 (GVBl. S. 237)

Veränderung des Bebauungsplans Lokstedt 23 vom 22.11.81 (GVBl. S. 102)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 5. November 1973



- § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 2. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN LOKSTEDT 23
 BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 317

Gesetz
über den Bebauungsplan Lokstedt 23

Vom 5. November 1973

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 23 für den Geltungsbereich Vogt-Wells-Straße einschließlich nördlich und südlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Lokstedt — Kollaustraße zwischen Vogt-Wells-Straße und Stapelstraße einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Lokstedt — Stapelstraße — Kollaustraße — Nordgrenze des Flurstücks 698 der Gemarkung Lokstedt — Ahornallee — über das Flurstück 740 der Gemarkung Lokstedt — Osterfeldstraße — Lokstedter Steindamm — Siemersplatz (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit

zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. November 1973.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Langenhorn 49

Vom 5. November 1973

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 49 für den Geltungsbereich Langenhorn Chaussee — Nordgrenzen der Flurstücke 4264 und 4265 der Gemarkung Langenhorn — Reekamp — Eberhofweg — Nordgrenze des Flurstücks 343 der Gemarkung Langenhorn — Bahnanlagen — über das Flurstück 5557 der Gemarkung Langenhorn — Tangstedter Landstraße — Krohnstieg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das auf dem Flurstück 4836 der Gemarkung Langenhorn festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, eine Fußgängerbrücke mit den erforderlichen Stützen herzustellen und zu unterhalten.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. November 1973.

Der Senat